

Zur ZPO-Reform – fünf wesentliche Neuerungen

Vorbemerkung: Die ZPO ist durch das am 1. 1. 2002 in Kraft getretene ZPO-Reformgesetz ebenso wie aufgrund verschiedener weiterer Novellen geändert worden (und wird auch noch weiter geändert werden)¹. Die folgende Aufzählung orientiert sich nicht an Rechtsquellen (1. Änderungsgesetz 1, 2. Änderungsgesetz 2...), sondern am „Auftauchen“ der Neuregelungen in einem Zivilverfahren. Das dürfte eingängiger sein und auch eher denkbaren Prüfungsfragen entsprechen. Die wichtigsten Neuerungen betreffen m. E. die Einführung von Güteverfahren (I.) – originärem/obligatorischem Einzelrichter (II.) – Güteverhandlung (III.) – die Kodifizierung der einseitigen Erledigungserklärung bei Erledigung vor Rechtshängigkeit (IV.) – und das Rechtsmittelrecht (V.). Die Fußnoten enthalten bisweilen weitere Erläuterungen oder zusätzliche Details, mit denen man sich nicht unbedingt befassen muß.

I. Güteverfahren § 15 a EGZPO

Nach § 15 a EGZPO i. V. m. Landesrecht² ist einer Klage in bestimmten Fällen ein **außergerichtliches Schlichtungsverfahren** vorgeschaltet, und zwar **zwingend**.

Das bedeutet (**Rechtsfolgen**):

1. **Klage** ist anderenfalls **unzulässig und**
2. eine **Verjährungshemmung** findet nicht statt! Andererseits führt bereits die „Veranlassung“ der „Bekanntgabe“ des Güteantrags zur Verjährungshemmung, § 204 I Nr. 4 BGB n. F.³

Voraussetzung für die zwingende Vorschaltung (das Landesgesetz übernimmt dies idR):

1. Streitwert von bis zu 750 EUR *oder*
2. Nachbarrecht *oder*
3. Beleidigung.

II. Funktionelle Zuständigkeit §§ 348, 348 a ZPO

Die f. Z. ist eine der Hämmer der ZPO-Reform und stieß lange auf Ablehnung. Am **LG** wird die Tätigkeit des Spruchkörperkollegiums praktisch abgeschafft. Es entscheiden nahezu ausschließlich Einzelrichter:

1. Entweder der **originäre Einzelrichter**, § 348 ZPO, der tatsächlich als Kammer kraft Gesetzes fungiert, *oder* aber
2. der **obligatorische Einzelrichter**, § 348 a ZPO.

Die Regelung ist sowohl praktisch höchst bedeutsam als auch im Detail überaus kompliziert ausgestaltet, und doch muß man m. E. nur wissen, worum es sich handelt und wie es im Prinzip funktioniert. Also: Erst ‘mal die Vorschriften lesen. Dann versuchen zu verinnerlichen:

1. Praktisch bleibt die Akte häufig schon beim **orig. ER** hängen. Orig. ER = Kammer!
2. Ausnahme: er ist ein Ri auf Probe mit unterjähriger Zivildeszernatserfahrung oder es liegt eine Katalogtätigkeit nebst sie gleichfalls berücksichtigendem GV-Plan vor. Dann geht der Fall automatisch auf die **Kammer als Kollegium** über.
3. Die Kammer als Kollegium muß die Sache auf eines ihrer Mitglieder – dann der **oblig. ER** – übertragen⁴. Hier ist also im Unterschied zum orig. ER ein Beschluß notwendig.
4. Stellen orig. ER oder oblig. ER – die Begriffe müssen natürlich „sitzen“ – im weiteren Verfahrensgang fest, daß ihnen die Sache über den Kopf wächst, können sie den Rechtsstreit der **Kammer** zur „Rück-“ Übernahme⁵ vorlegen⁶ (sog. *Zwischenverfahren*). Nach Übernahme kann der Prozeß nie mehr auf einen – welchen auch immer – ER zurückübertragen werden, §§ 348 III 4, 348 a II 4 ZPO.

¹ In einem *Hartmann*-Aufsatz (NJW 2001, 2577 ff.) ist von „hundert wichtiger Änderungen“ die Rede. Ich habe sie nicht nachgezählt, examenswichtig, zumal „nur“ für die mündliche Prüfung, sind sie sicher nicht allesamt.

² Th/P 24. A. mit Stand Jan. 2002 erwähnt den Freistaat genauso wenig wie das Vogtland. *Schmitti* weiß auch noch nix. Evt. noch mal im Internet unter www.sachsen.de o. ä. checken! – Das „Umgehungsproblem“ wäre aber keines: Die Wahl eines Gerichtsstands „ohne“ Güteverfahren ist nach h. M. (zB. *Hartmann*) zulässig.

³ Seit der Schuldrechtsmodernisierung sind die meisten Unterbrechungstatbestände – jetzt „Neubeginn“ – zu bloßen Hemmungstatbeständen umgestaltet worden (Ausnahmen § 212 BGB: Anerkenntnis und Vollstreckung).

⁴ Der oblig. ER ist sozusagen der ER nach altem Recht, der damals allerdings allein entscheiden lediglich „sollte“.

⁵ Beim orig. ER war die Sache noch nie bei der Kammer als Kollegium, er ist ja Kammer kraft Gesetzes. Man muß es sich wirklich auf der Zunge zergehen lassen. Eine tolle Regelung. Sprachlich wie prozeßrechtlich einfach gelungen.

⁶ Die Übernahmemechanismen der §§ 348, 348 a unterscheiden sich hauptsächl. dadurch, daß bei § 348 a eine **Anhörung** der Parteien notw. ist. Stets besteht eine Übernahme-**p f l i c h t**. Aber das sind allesamt Details... Ein **Problem** soll allerdings noch erwähnt werden: In beiden Fällen können d. Parteien **ü b e r e i n s t i m m e n d e A n t r ä g e** auf Vorlage zur Übernahme stellen (§§ 348 III 1 Nr. 3, 348 a II 1 Nr. 2). Nach dem Wortlaut des jeweiligen Satzes 2 soll dann indes anscheinend keine

Also: *automatisch* orig. ER – Kammer als Kollegium – oblig. ER nach *Übertragung* – Kammer nach *Übernahme*.

III. Güteverhandlung §§ 278, 279 ZPO

Soviel Güte gibts sonst nur in der Kirche oder direkt beim Vatikan. Deshalb ist die Güteverhandlung i. S. v. § 278 II ZPO auch nur dann notwendig, wenn nicht schon eine Schlichtung nach § 15 a EGZPO versucht wurde. Weitere Ausnahme: erkennbar aussichtslos (was demnächst vielfach behauptet werden dürfte).

Wie die G. funktioniert, dürfte bedeutsamer und darum einzuprägen sein: Sie funktioniert ähnlich wie ihr **Vorbild** im arbeitsgerichtlichen Verfahren. Alle Arbeitsrechtler sollten deshalb noch einmal §§ 54, 55 ArbGG durchlesen. Dort ist es ja gem. § 54 IV ArbGG so, daß im Anschluß

1. entweder **Termin zur HV** bestimmt wird oder aber
2. es unmittelbar weitergeht mit der **HV** und
 - Säumnis bestraft werden (*VU*, § 55 I Nr. 4 ArbGG) oder
 - mit Zustimmung der Parteien *Endurteil* durch den Vorsitzenden ergehen kann (§ 55 III ArbGG).

Ebenso jetzt § 279 ZPO: Die „säumnisbewehrte“ HV folgt unmittelbar nach, wenn nicht bloß Termin zur HV bestimmt wird⁷.

IV. Klagerücknahme § 269 III 3 ZPO

In der Regelung zur Klagerücknahme ist eine höchst examenswichtige Neuerung versteckt: Die bislang unkodifizierte „erweiterte“ **einseitige Erledigungserklärung** wird durch § 269 III 3 ZPO (lesen!) der Klagerücknahme zugeschlagen. Aber der Reihe nach und im Zusammenhang:

1. Bei **übereinstimmender Erledigungserklärung** (§ 91 a ZPO) gibts nur einen Kostentenor und muß in den Gründen des Beschlusses lediglich
 - das Vorliegen von *nach Rechtshängigkeit ausgesprochenen Erledigungserklärungen* festgestellt
 - und für die „billig“ zu verteilenden Kosten die *Erfolgsaussicht der ursprgl. Klage* untersucht werden.

Ob und wann tatsächlich Erled. eintrat, ist nach h. M. irrelevant, sofern nur nach Rh übereinstimmend E erklärt wird.

2. Bei **einseitiger Erledigungserklärung**, die als Klageänderung zur Feststellungsklage gilt, gibts ein „normales“ Urteil mit HS- („RS erledigt“) und Kostentenor und ist in den Entscheidungsgründen (abgesehen von der Zulässigkeit der „neuen“ Klage und der Zulässigkeit der Klageänderung) vor allem zu prüfen, ob die
 - *ursprünglich zulässige und begründete Klage*
 - *nach Rechtshängigkeit sich erledigt* hat.

Für Erledigungen *vor* Rechtshängigkeit galt demgegenüber nach h. M., daß mangels Rechtsstreit keine Erledigung desselben möglich ist, die Erledigung also gleichsam ins Leere ging⁸. **Genau das ist jetzt überholt:**

Der novellierte § 269 III 3 ZPO belegt, daß der Gesetzgeber vom Vorliegen eines Prozeßrechtsverhältnisses auch bei Erledigung vor Rechtshängigkeit ausgeht. Zugleich wird die „erweiterte“ einseitige Erledigungserklärung als Klagerücknahme betrachtet und kostenmäßig über § 91 a ZPO bewältigt – sofern nur tatsächlich vor Rechtshängigkeit Erledigung eintrat⁹. In bezug auf die „normale“ einseitige Erledigungserklärung bei Erledigung nach Rechtshängigkeit bleibt indes alles unverändert¹⁰. Also:

1. **übereinstimmende** Erledigungserklärung nach wie vor über **§ 91 a ZPO** mit Beschluß
2. **einseitige** Erledigungserklärung
 - a. bei Erledigung **nach** Rechtshängigkeit nach wie vor **Klageänderung** zur Feststellungsklage mit Urteil
 - b. bei Erledigung **vor** Rechtshängigkeit jetzt **Klagerücknahme** mit Kosten nach Billigkeit durch Beschluß.

Übernahmepflicht bestehen. *Th/P* sehen das Problem nicht, *Hartmann* votiert für eine Übernahmepflicht auch in diesem Fall, *Schmitti* ablehnend.

⁷ Da ggü ArbGG keine ehrenamtl. Richter „hinzutreten“ müssen, kann mündl. Verhandlung auch organisatorisch eher folgen.

⁸ Nach aA. war für die „erweiterte“ eins. Erledigerklärung die Klageänderung in eine Feststellungsklage wie bei der „normalen“ eins. Erledigung nach Rechtshängigkeit gleichermaßen möglich und mußte in der Begründetheit ein Verzugsanspruch geprüft werden.

⁹ Obgleich die erw.eE sozusagen eine Kombination aus Klagerücknahme und § 91 a ZPO ist u. weder die Klagerückn. an Erled. (vor Rh) anknüpft noch bei § 91 a die hM Erled. prüft, verlangt § 269 III 3 Erled. vor Rh. dafür, daß Verweis auf § 91 a gilt! – Lt. *Schmitti* ist des weiteren **problem.**, ob für „alte“, von § 269 III 3 ja nicht ausgeschlossene Konstruktion noch RSB gegeben sein kann.

¹⁰ Vorstellbar ist die Argumentation, die „einfache“ einseitige Erledigungserklärung nach Rechtshängigkeit „erst recht“ dem §-91a-Regime zu unterwerfen. Allerdings hat sich der Gesetzgeber erkennbar nur der „erweiterten“ e. E. angenommen.

Voraussetzungen	<i>übereinstimmende Erled.</i>	<i>einseitige Erled. nach Rechtsh.</i>	<i>einseitige Erled. vor Rechtsh.</i>
<i>Auslegung</i>	• Erklärung der Erledigung iSv. § 91 a ZPO	• Erledigungserklärung als Klageänderung	• Erledigungserklärung als Klagerücknahme iSv. § 269 ZPO
<i>Wirksamkeit</i>	• Erklärung nach Rechtshängigkeit	• Zulässigkeit der neuen Feststellungsklage (F'int. & Subs.) • Zulklt Klageänderg (sachdienl.)	• mdl. Vhdl. hat noch nicht begonnen
<i>Billigkeit bzw. Begründetheit</i>	• Zulässigkeit & Begründetheit der ursprüngl. Klage	• Zulklt. & Begrdtht. d. ursprgl. Klage • unbegrdt wg Erled. nach Rh	• Erledigung vor Rechtshängkt. • Zulklt. & Begrdtht. d. ursprgl. Klage

V. Rechtsmittelrecht

Im Rechtsmittelrecht gibts so einiges neu zu lernen. Berufung, Revision und Beschwerde sind stark modifiziert worden, ein neues Verfahren wurde uns geschenkt. Zum Glück schreiben wir keine Klausuren mehr¹¹:

1. Einmal ist die **Berufung der Revision angenähert** worden (*Rechtskontrolle*, § 529 ZPO)¹².

Ferner ist die Berufung nicht nur **zulässig**, wenn

- die **Berufungssumme** erreicht ist (§ 511 II Nr. 1: 600 EUR), sondern auch dann, wenn
- das Eingangsgericht die Berufung im Urteil **zugelassen** hat (Nr. 2 & IV). Die Regelung erinnert mit Recht an § 64 ArbGG.

Sie wird komplettiert durch das neue **Abhilfverfahren** des § 321 a ZPO. Unter den *Zulässigkeitsvoraussetzungen*

1. Antrag mit Begründung zum iudex a quo
2. Frist 2 Wochen
3. Statthaftigkeit: Berufung unzulässig wg Nichterreichen B'summe sowie Nichtzulassung

kann bei *Begründetheit* des Antrags, d. h. bei

entscheidungserhebl. Verletzung rechtlichen Gehörs – sei es auch nur in bezug auf die B'zulassung! –

das Verfahren wie nach erfolgreichem Einspruch gegen ein VU fortgeführt (§ 321 a V, s. auch IV!) und so doch noch die Berufungszulassung erreicht werden¹³.

Eine **Rücknahme** ist nun bis zur Verkündung möglich, § 516 I ZPO¹⁴.

Schließlich sollte man insbesondere noch die **Verzögerungsvorschriften** (§§ 531, 525 iVm 296, 530, 532) lesen.

2. Das **Revisionsrecht** erfährt eine wichtige Änderung durch **Abschaffung der Wertrevision**, § 543: Zulässig ist d. R' nur noch bei Zulassg durchs Berufungsgericht oder erfolgr. Nichtzulassungsbeschwerde, § 544.

Für die **Rücknahme** wird aufs Berufungsrecht verwiesen, § 565 ZPO.

Sprungrevision zum BGH jetzt auch bei von vornherein berufungsfähigen AG-Urteilen, § 566 ZPO.

3. Das **Beschwerderecht** besticht zunächst einmal durch terminologische Neugestaltung:

- Beschwerde = sofortige Beschwerde, §§ 567 ff. ZPO
- weitere Beschwerde = Rechtsbeschwerde, § 574 ZPO

Zulässigkeitsvoraussetzungen der sofortigen Beschwerde:

1. Beschwerdeschrift zum iudex a quo, § 569 ZPO
2. Statthaftigkeit lt. § 567 ZPO – Beachte Wertgrenze bei Kostenentscheidungen, Abs. 2!
3. Frist, § 569 ZPO: 2 Wochen Notfrist
4. Begründung nicht zwingend, § 570 ZPO. Also dann: Toi toi toi

¹¹ Viele Vorschriften sind auch nur umgruppiert, d. h. mit anderen Ziffern versehen worden. Es empfiehlt sich daher durchaus einmal die abschnittsweise Lektüre des Gesetzes (und Anpassung alter Lern-Schemata).

¹² Deshalb gelten revisionsähnliche Anforderungen für die **B'begründung**, vgl. § 520 II ZPO, sind **Widerklage**, **Aufrechnung und Klageänderung** nur noch ausnahmsweise möglich, vgl. § 533 ZPO, und kann – bzw. muß – das B'gericht auch selbst entscheiden und kann nicht mehr im bisherigen Maße **zurückverweisen**, vgl. § 538 ZPO. Der Versuch, die B' beim **OLG** zu konzentrieren, führte zu der *Experimentierklausel* des § 119 III GVG mit Verweis aufs Landesrecht (in Sachsen *noch* nicht wahrgenommen).

¹³ Da ein die 1. Instanz abschließendes Urteil bei erfolgreichem Abhilfverfahren *und* erfolgreicher Prozeßfortführung à la § 343 S. 2 ZPO dann erst später vorliegt, ergeben sich bzgl. der Berufung keine Fristprobleme.

¹⁴ Daraus resultiert d. **Problem**, ob bei ungünst. Hauptsachetenor während d. Verkündg d. Berufungskl. noch schnell zurücknehmen kann. *Hartmann* befürchtet Rücknahmen in den Tenor hinein, *Th/P* wieder blind, *Schmitti* ablehnend. Da zur Verkündg auch d. Verlesg (§ 311 II 1) d. gesamten Urteilsformel (§ 313 I Nr. 4) gehört u. erst dann d. Urteil „verkündet“ ist, scheint die Hartmannsche Befürchtg berechtigt. Schmitti verweist demggü auf Strafprozeß, wo Bew'anträge ab Beginn d. Urteilsverkündg unzulässig sind.

Nachtrag: Zustellungsreform

Wer gedacht hat, jetzt seis aber genug, muß leider enttäuscht werden – that's life. Die versprochenen fünf Neuerungen bezogen sich nur aufs bereits geltende Recht... *Schmitti* meint, in d. mündl. Prüfg könnte insb. nach den erst am 1.7.02 in Kraft tretenden Ändergen im ZustellgsR gefragt werden. Sollen sie nur, denn das ist wirklich mal eine Vereinfachg. Abgesehen v. d. Einbeziehg „moderner Kommunikationsmittel“ (zB. § 174 II, III nF.) gehts vor allem um „Stärkung“ der Amtszustellung und Ausweitung der Heilung:

1. Vorziehen d. Vorschriften über **Amtszustellung** (§§ 166–190 nF.; auch der bislang in § 270 I installierte „A-grds“ kommt nach § 166 II nF.) für – wie bisher – insbes. Klageschrift (§ 253 I), Urteile (§ 317) und Mahnbescheide (§ 693 I);

Parteizustellung als nun auch gesetzestechn. Ausn. (§§ 191 ff. nF., statt § 208 aF. verweist nun § 191 „zurück“) nur bei zB.

- *Vollstreckungsbescheid*, § 699 IV 1, 2 ZPO (auf Antrag),
- *PfÜB*, §§ 829 II 1, 835 III 1 ZPO,
- *Arrest & einstw. Verfüg.*, §§ 922 II, 936 ZPO.

2. **Heilung:** Zustellungsfiktion (bisher: gerichtl. Ermessen) auch bei **Notfristen** (gesetzliche Bezeichnung! § 224 I 2/Wiedereinsetzung, § 233 – zB. die des neuen Abhilfeverf., § 321a II 2 oder Verteid'anzeige, § 276 I 1, R'mitteleinlegg, §§ 517, 548 ZPO) entgegen § 187 S. 2 a. F. durch tatsächlichen Zugang, § 189 ZPO.